

Gemeinde Weißkeißel

vom 19.03.2015

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel Nr. 04/2015 vom 17.04.2015

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weißkeißel
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für Erd- und Feuerbestattungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und deren Verlängerung sowie für die Genehmigung von Grabmalanlagen und die sonstigen im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen und Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührens Schuldner**

- (1) Gebührens Schuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührens Schuld**

- (1) Die Gebührens Schuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren

mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, ansonsten mit Erbringung der Leistung.

- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Beträgen und Sätzen aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.
- (4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 10.09.2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO-Doppik) vom 10.12.2013 sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

Gebührenverzeichnis

1. Grabstättegebühren

1.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhefrist von 10 Jahren 508,00 €
- b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhefrist von 20 Jahren 677,00 €

1.2 Reihengrabstätten für Urnen

- a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebene Regelruhefrist von 10 Jahren 153,00 €

- b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhefrist von 20 Jahren 306,00 €

1.3 Wahlgrabstätte

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren (a bis c)

- a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung 1.036,00 €
- b) Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen 1.648,00 €
- c) Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen 2.118,00 €
- d) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren 363,00 €
- e) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Le-

<p>bensjahres gestorben sind bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren 182,00 €</p> <p>1.4 Verlängerung von Wahlgrabstätten</p> <p>a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung / pro Jahr 41,00 €</p> <p>b) Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen / pro Jahr 66,00 €</p> <p>c) Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen / pro Jahr 85,00 €</p> <p>d) Wahlgrabstätte für Urnen / pro Jahr 18,00 €</p>	<p>e) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind / pro Jahr 18,00 €</p> <p>f) Hochgrabstätte / pro Jahr 28,00 €</p> <p>g) Mauergrabstätten / pro Jahr 97,00 €</p> <p>1.5 Sondergrabstätten Nutzungsrechte an Sondergrabstätten</p> <p>a) Hochgrabstätte bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren 549,00 €</p> <p>b) Mauergrabstätten bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren 2.925,00 €</p>
---	---

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

<p>2.1 Benutzung der Trauerhalle einschließlich Dekoration 80,00 €</p> <p>2.2 Erdbestattungen Für das Bereiten und Verfüllen des Grabes und die Benutzung des Sargwagens wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2.3 Urnenbeisetzung Für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung</p>	<p>durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2.4 Zuschlag für Beisetzungen von Särgen und Schmuckurnen in Übergrößen Für Leistungen nach den Ziffern 2.4 und 2.5 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.</p> <p>2.5 Zuschlag für Beisetzungen an Sonnabenden Für Leistungen nach den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 bzw. 2.4 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.</p>
--	--

3. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

<p>3.1 Ausgrabung Für die Ausbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>3.2 Umbettungen Für das Umbetten von Urnen innerhalb des Friedhofes (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.</p>
---	--

4. Verwaltungsgebühren

<p>4.1 Übertragung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung</p> <p>a) gemäß § 20 Abs. 1 16,00 €</p> <p>b) gemäß § 20 Abs. 3 16,00 €</p> <p>4.2 Erteilung der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung 16,00 €</p> <p>4.3 Erteilung der Zustimmung zu Aus- bzw. Umbettung von Urnen gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung 16,00 €</p> <p>4.4 Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen</p>	<p>baulichen Anlagen auf Grabstätten gemäß § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Errichtungsgenehmigung) 5 % der Gesamtkostender Grabmalanlagen</p> <p>4.5 Dienstleistungserbringer - Zulassungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung</p> <p>a) pro Jahr 50,00 €</p> <p>4.6 Gebühren für weitere Verwaltungshandlungen werden auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>
---	---